

unterscheidet.¹ Vgl. außer den Genannten BINTERIM 3, 389. HEFELE 4, 661f. WENNER S. 155f.

1) M. E. lassen sich der knappe Bericht Thietmars und der ausführlichere Constantins durchaus miteinander vereinen und müssen auf ein und dieselbe Synode zu Diedenhofen 1003 bezogen werden. Nehmen wir zunächst Thietmar, der Ort und Zeit bringt, als Ausgangspunkt der Untersuchung, so hat i. J. 1003 in Diedenhofen ein *regale colloquium cum comprovincialibus* stattgefunden. Aus dieser Bezeichnung unbedingt auf einen 'Landtag' zu schließen, halte ich deswegen nicht für notwendig, weil auch Constantin die von ihm geschilderte und ausdrücklich als Synode bezeichnete Versammlung gelegentlich ein *regale colloquium* nennt (c. 19). Offenbar liegt hier eine Ungenauigkeit oder Flüchtigkeit Thietmars vor, die sich dadurch erklärt, daß der Chronist, wie sein äußerst karger Bericht beweist, über die zwar wichtigen, aber örtlich sehr weit von ihm entfernten Vorgänge in Diedenhofen offensichtlich nur oberflächlich orientiert ist. Andererseits ist aber auch nicht gut anzunehmen, daß eine größere Synode in Mainz 1004, wenn sie tatsächlich stattgefunden hätte, seiner Aufmerksamkeit ganz und gar hätte entgehen können. — Der innere Widerspruch, den HAUCK zwischen dem Verhalten des Herzogs Dietrich von Oberlothringen in den beiden Berichten feststellt, erscheint mir deswegen nicht stichhaltig, weil Constantin den Bruder seines Bischofs natürlich mit bewußter Absicht in das beste Licht setzt und andererseits der Herzog auch bei Thietmar, der ihn zunächst als Frondeur schildert, schließlich seinen Widerstand gegen den König aufgibt. — Die Anwesenheit Walters von Speyer, an der HAUCK mit Recht Anstoß nimmt, bleibt auch dann schwer erklärlich, wenn die Synode in Mainz 1004 stattfand. Denn Walter von Speyer trat erst nach dem 10. 7. 1004 sein Bischofsamt an, während die Synode etwa am 1. 7. 1004, wo König Heinrich in Mainz urkundete, stattgefunden haben müßte. HAUCK glaubt übrigens hier selbst an einen Irrtum Constantins. — Auch die Zusammensetzung der Synode spricht für die Abhaltung in Diedenhofen: die von Constantin genannten Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, Lüttich, Mainz, Köln und Würzburg sind sehr wohl mit den *comprovinciales*, die der sichtlich wenig orientierte Thietmar erwähnt, zu identifizieren, während man in Mainz gewiß mehr Mainzer Suffragane hätte erwarten dürfen. Daß übrigens der Ausdruck *comprovinciales* durchaus nicht immer wörtlich zu nehmen ist, sondern auch in allgemeiner Bedeutung etwa zur Unterscheidung von den Metropolitane gebräucht wurde, zeigt UHLIRZ an der Synode zu Ravenna 968 (Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 145). — Schließlich ist noch die Folgerung zurückzuweisen, die USINGER aus Constantin c. 19 *pontifex* (sc. Adalbero von Metz), *dum ex propria patria recedens ad regale colloquium perrexerat* zieht, indem er *patria* mit 'Diözese' übersetzt und die Unmöglichkeit einer Reise des Bischofs aus seiner Diözese nach dem in derselben Diözese gelegenen Diedenhofen hervorhebt. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich sofort, wenn wir *patria* mit 'Heimatstadt' übersetzen. — Nach allem Gesagten besteht wohl keinerlei Notwendigkeit,